

## Immer wieder aktuell: Unseriöse Ärzteverzeichnisse und Adressbuchschwindel

Immer wieder erreichen die Landesärztekammer Hessen Mitteilungen und Anzeigen von Mitgliedern, die über Aktivitäten von Anbietern dubioser Ärzteverzeichnisse informieren. Oftmals hat der Arzt schon versehentlich ein Formular unterschrieben und sich hierdurch unnötige Kosten aufgebürdet.

Wir wollen Sie daher im Folgenden für die Gefahren derartiger Anschreiben sensibilisieren, um Sie vor zukünftigen Vertragsschlüssen zu schützen. Vor allem bei Praxisgründungen können diese ungewollten Vereinbarungen zu großen Belastungen führen.

### Wie gehen die Anbieter unseriöser Ärzteverzeichnisse vor?

Es gibt mehrere Vorgehensweisen, die von den Betreibern solcher Ärzteverzeichnisse genutzt werden, um mit dem Arzt einen Vertrag abzuschließen. Die zwei gängigsten Vorgehensweisen sowie ein neues Modell möchten wir Ihnen kurz vorstellen.

**1.** Bei der derzeit am Häufigsten vorkommenden Variante erhält der Arzt ein Datenblatt, das von der Aufmachung an ein Schreiben einer Behörde oder eines Registers erinnert. Auf diesem Datenblatt sind in den meisten Fällen der Name, die Praxisdaten und gegebenenfalls auch die Fachrichtung angegeben.

Der Arzt wird in dem Datenblatt ferner gebeten, seine Daten zu überprüfen und Korrekturen und Ergänzungen dem Anbieter des Ärzteverzeichnisses mitzuteilen. In einem der Landesärztekammer Hessen bekannten Fall wurde ein Arzt als Heilpraktiker aufgeführt und so verleitet, das korrigierte Datenblatt zurück zu schicken.

Zusätzlich findet sich auf dem Datenblatt ein Fließtext in einer kleineren Schriftgröße, in dem die Vertragsdauer von zwei Jahren sowie der von dem Arzt zu zahlende Betrag von jährlich bis zu über 1.000,00 Euro aufgeführt sind.

Wenn der Arzt nunmehr das, gegebenenfalls korrigierte, Datenblatt an der dafür vorgesehenen Stelle unterschrieben hat, erfolgt mit Rücksendung des Datenblattes an den Anbieter des Ärzteverzeichnisses ein Vertragsschluss über die kostenpflichtige Eintragung in ein Ärzteverzeichnis für die Dauer von mindestens zwei Jahren.

Nach Ablauf einer gegebenenfalls vertraglich vereinbarten Widerrufsfrist erhält der Arzt dann die Rechnung für das erste Jahr.

Aktuell wurden wir auf ein ähnliches Modell aufmerksam gemacht, bei dem ein Unternehmen anbot, den Arzt in eine Liste gegen unerwünschte Werbung per Telefon, Fax, E-Mail und Post aufzunehmen. Werbetreibende könnten dann in diese Liste Einsicht nehmen und ihre Werbesendungen an den Arzt einstellen.

In einem Fließtext bot das Unternehmen ferner an, gegen Zahlung einer höheren jährlichen Bearbeitungspauschale die Daten an Werbetreibende zu übermitteln und diese aufzufordern, die Werbesendung einzustellen. Mit Unterschrift unter das zugeschickte Formular veranlasste der Arzt nicht die kostenlose Eintragung in die Liste, sondern schloss den kostenpflichtigen Vertrag ab.

**2.** In einer weiteren Variante erhält der Arzt von einem Anbieter eines Ärzteverzeichnisses einen Brief in Form einer Rechnung, mit dem ein bereits geschlossener Vertrag suggeriert wird.

Sollte die Rechnung beglichen werden, sei es versehentlich oder in der irrigen Vorstellung, vorher einen Vertrag geschlossen zu haben, erfolgt der Vertragsschluss zwischen dem Anbieter des Ärzteverzeichnisses und dem Arzt.

### Welche Möglichkeiten haben Sie, wenn ein solcher Vertrag geschlossen wurde?

Unter Umständen kann in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Anbieter der Ärzteverzeichnisse ein Widerrufsrecht mit einer Frist von zwei Wochen nach Vertragsschluss vorgesehen sein, das Sie ausüben sollten.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung nach § 123 BGB anzufechten. Auch kann in Einzelfällen eine Irrtumsanfechtung nach § 119 BGB eröffnet sein. Die Anfechtung muss jedoch in jedem Fall ausdrücklich und schriftlich erfolgen. Bitte beachten Sie, dass es Ihnen obliegt, die Anfechtungsgründe nachzuweisen.

In der Vergangenheit hat die Rechtsprechung Eintragungsofferten derartiger Branchenverzeichnisanbieter als wettbewerbswidrig beurteilt (beispielsweise BGH, Urteil vom 8. Juli 2004, Az.: I ZR 142/02). Falls der Betreiber des Ärzteverzeichnisses trotz des Widerrufs oder der Anfechtung weiterhin auf der Forderung besteht, kann eine gerichtliche Auseinandersetzung daher eine Option sein. Zu bedenken ist jedoch, dass ein ausländischer Gerichtsstand vereinbart sein könnte. Es erscheint uns daher ratsam, spätestens bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung einen Rechtsanwalt hinzu zu ziehen.

Neben Widerruf und Anfechtung sollten Sie nicht vergessen, den Vertrag, gegebenenfalls hilfsweise, per Einschreiben zu kündigen, da er sich ansonsten automatisch verlängern könnte.

Bereits überwiesenes Geld sollten Sie mit Verweis auf Ihre Anfechtung zurückfordern.

### Wie können Sie seriöse Anbieter von unseriösen unterscheiden?

Vor der Unterschrift sollten Sie unbedingt das gesamte Datenblatt sowie gegebenenfalls die Rückseite durchlesen. Auch wenn auf den ersten Blick eine Zahlungspflicht nicht ersichtlich ist, kann diese dennoch drohen. Sie sollten auch misstrauisch werden, wenn

- sich der Sitz des Verlages im Ausland befindet,
- sich der in den AGB aufgeführte Gerichtsstand im Ausland befindet,
- auf die entstehenden Kosten lediglich in einem Fließtext hingewiesen wird,
- die Kommunikation ausschließlich über eine Faxnummer erfolgen soll oder
- das Schreiben an ein Schreiben einer Behörde oder eine Rechnung erinnert.

Bitte bedenken Sie, dass oftmals Ihre Angestellten die Schreiben der Anbieter von Ärzteverzeichnissen öffnen. Eine Sensibilisierung für die Problematik und Schulung könnte daher erforderlich sein.

### Welche Möglichkeiten stehen Ihnen zudem noch zur Verfügung?

Sie können die Schreiben der Betreiber von Ärzteverzeichnissen gerne an die Landesärztekammer Hessen zur Kenntnis hereinreichen. Sollte es sich um unseriöse Angebote handeln, werden wir das Schreiben an den Deutschen Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität weiterleiten. Dieser kann Ärzte zwar nicht vertreten, hat jedoch die Möglichkeit wettbewerbsrechtliche Schritte einzuleiten.

Sollten Sie sich unsicher sein, ob das Angebot seriös ist oder nicht, können Sie selbstverständlich mit der Landesärztekammer Hessen Rücksprache halten.